

Satzung
der Gemeinde Bördeland

**über die Erhebung von Gebühren für die
dezentrale Abwasserbeseitigung**

(dezentrale Abwassergebührensatzung)

Öffentliche Bekanntmachung im:

Amtsblatt für den Salzlandkreis
19. Jahrgang / Nr. 4 / am 28.01.2008

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates vom 17.01.2008 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bördeland (im nachfolgenden Gemeinde genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben als selbständige öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen) nach Maßgabe der Satzung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung).
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erhebt die Gemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird.
- (2) Berechnungseinheit für Kleinkläranlagen ist ein m³ Fäkalschlamm und für die Abfuhr abflussloser Gruben ein m³ Abwasser.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus:
 - a) Kleinkläranlagen 40,57 EURO / m³ entnommenen Fäkalschlamm,
 - b) abflusslosen Gruben 13,26 EURO / m³ entnommenen Abwassers.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich die abflusslose Sammelgrube / Kleinkläranlage befindet. Wenn ein Erbbaurecht

bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 9 Abs. 1) versäumt so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde. Sie erlischt, sobald die dezentrale Abwasseranlage außer Betrieb genommen bzw. der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt ist und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abwassergebühr entsteht jeweils nach der erfolgten Abfuhr.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Abwassergebühren werden innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühr erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die gemäß Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewährleisten.

§ 9 **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1.) genannte Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit die Gemeinde nicht die Wasserversorgung durchführt, ist sie berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an die Gemeinde, als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren, gewährleisten.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

4. entgegen § 9 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

5. entgegen § 9 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biere, den 17.01.2008

Ines Schlegelmilch

Ines Schlegelmilch
amtierende Bürgermeisterin
Gemeinde Bördeland

